

Gestattungsvertrag Nahwärme Donaueschingen Nord
zwischen der
Stadt Donaueschingen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly
nachstehend als "Stadt" genannt,
als Gestattungsgeberin

und der

Energiedienst AG,
Schönenbergerstraße 10 in 79618 Rheinfelden (Baden),
nachstehend „Betreiber“ genannt,
als Gestattungsnehmer oder Betreiber

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Gestattungsvertrag für die Nahwärmeversorgung auf den Grundstücken der Stadt geschlossen.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 2) sowie die als Anlage beigefügte Karte des Gestattungsgebietes (Anlage 3) sind wesentliche Bestandteile des Vertrages. Klargestellt wird, dass das Neubaugebiet „Am Buchberg“ (Konversionsgebiet) nicht vor diesem Vertrag mitumfasst ist.

Präambel

Mit Blick auf die Klimaschutzziele im Bund und die angestrebte Klimaneutralität bis 2045 nimmt auch die Bedeutung einer nachhaltigen und klimaschonenden Wärmeversorgung zu. Gerade in Ballungsgebieten bieten Nahwärmelösungen erhebliche Chancen, da lokale Wärmequellen und Ressourcen optimal eingebunden werden können. Die Energiedienst AG plant den Aufbau einer Nahwärmeversorgung im nördlichen Bereich des Stadtgebiets von Donaueschingen. Als Wärmequellen sollen die Abwärme der nahegelegenen Biogasanlage „Weiherhof“ genutzt werden sowie ein bedarfsgerechter Aufbau und Einbindung einer Holz hackschnitzelanlage. Weitere Wärmequellen (z.B. Nutzung von Umweltwärme über Wärmepumpe bzw. Einbindung weiterer Abwärmequellen) werden im Zuge des Prozesses auf deren technische Eignung und die wirtschaftliche Erschließbarkeit hin untersucht und – sofern umsetzbar – erschlossen. Fokus der Nahwärme Donaueschingen Nord liegt auf den Gebieten Breitelen Strangen, Äußere Röte und im Bereich des Hindenburgringes.

Der Betreiber baut und betreibt das Nahwärmenetz.

Die Stadt Donaueschingen unterstützt die Versorgung mit Nahwärme im Sinne des Ressourcen- und Umweltschutzes. Die Realisierung der Nahwärme und die mögliche Erweiterung des Gestattungsgebietes erfolgt in partnerschaftlichem Miteinander der beiden Vertragsparteien.

Aus diesem Grund schließen die beiden Vertragsparteien den nachfolgenden Gestattungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Betreiber wird in der Gemeinde Donaueschingen im nördlichen Bereich der Stadt mit Nahwärme versorgen. Dazu wird vom Betreiber ein entsprechendes Versorgungsnetz errichtet. Zur Wärmeversorgung werden unterschiedliche Quellen und Technologien eingesetzt. Im Buchbergareal werden zwei Heizzentralen, im ehemaligen Offizierscasino (Villingerstraße 50) und voraussichtlich in der Villingerstraße 46 betrieben. Zudem soll die Abwärme aus der Biogasanlage „Weiherhof“ nördlich von Donaueschingen bezogen werden. Zur Gewährleistung des erforderlichen erneuerbare Energien (EE)-Anteils im Wärmenetz behält sich Energiedienst vor die Erzeugungsstruktur bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu ergänzen/anzupassen.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt und verpflichtet, jedermann im Gestattungsgebiet (**Anlage 3**) an sein Versorgungsnetz für Nahwärme anzuschließen und zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Erzeugungs-, Bezuges- und Verteilungsanlagen vorhanden sind, der Anschluss und die Versorgung wirtschaftlich zumutbar ist und der Wärmekunde einen gültigen Wärmeliefervertrag abgeschlossen hat.
- (3) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen wird der Betreiber bei der Abwägung der Erfordernisse vorrangiger Versorgung mit Nahwärme im Zweifel der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsgebiets den Vorzug einräumen.
- (4) Die Wärmelieferung erfolgt, sobald die Erschließung der Bauabschnitte dies zulässt. Gebäude, die zuvor eine Wärmeversorgung benötigen, können von dem Betreiber individuell versorgt werden.
Zum gegenwärtigen Planungsstand soll die erste Wärmeabnahme Mitte des Jahres 2023 durch den Neubau des Regionalcenters vom Energiedienst bzw. weiteren Interessenten im Gewerbegebiet Breiten Strangen stattfinden.
- (5) Der Ausbau der Nahwärmeleitungen erfolgt in enger Abstimmung mit den städtebaulichen Maßnahmen der Stadt. Speziell im Bereich der Dürzheimer- und Breslauerstraße sind im Zeitraum zwischen 2022 und 2024 Bau- und Sanierungsmaßnahmen durch die Stadt geplant. Ziel ist die Mitverlegung der Nahwärmeleitung, um Synergien und Kosteneffekte für die Stadt und Energiedienst nutzbar zu machen. Falls daher im Gestattungsgebiet Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen wie

die Verlegung der Wärmeleitungen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden.

Dabei gestatten sich die Stadt und der Betreiber gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem Betreiber gemeinsam verursachungsgerecht getragen. Über die Aufteilung der Kosten stimmen sich Stadt und Betreiber gemeinsam ab.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem Betreiber das Recht ein, zum Zwecke der Versorgung mit Nahwärme die in der **Anlage 4 gelb umrandete** Fläche und jeweils die der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u.ä.) sowie sonstige der Stadt gehörende Grundstücke und Gebäude zur Verlegung und zum Betrieb von Nahwärmeleitungen zu benutzen. Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Nahwärmeversorgung nebst Zubehör einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Durchgangsleitungen (nachfolgend "Versorgungsanlagen" genannt). Die Stadt wird hierfür dem Betreiber oder den von ihm beauftragten Personen das Zufahrts- und Zutrittsrecht einräumen. Die Vertragsparteien verpflichten sich – soweit sich Anlagen des Betreibers auf Grundstücken oder in Gebäuden der Stadt befinden – dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Dritten Zugang zu den Anlagenteilen des Betreibers erhalten. Soweit es um im Eigentum der Stadt stehende nichtöffentlich gewidmete Grundstücke geht, wird nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbare Bedingungen geschlossen.
- (2) Die Versorgungsanlagen in Grundstücken der Stadt sind vom Betreiber im Einvernehmen mit der Stadt zu planen.
Der Betreiber wird hierbei auf berechnete Interessen der Stadt Rücksicht nehmen. Der Betreiber wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Stadt zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen.
- (3) Die Stadt und der Betreiber werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Stadt wird im Rahmen eigener Maßnahmen auf die Bedürfnisse des Betreibers Rücksicht nehmen und auf die bestehenden Versorgungsanlagen achten und auch Dritte (z.B. bei genehmigten Aufgrabungen etc.) auf die bestehenden Versorgungsanlagen hinweisen. Alle im Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung stehenden Versorgungsanlagen werden im Zuge der Erschließung auf Kosten des Berechtigten eingemessen und in der Planauskunft dokumentiert.

- (4) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte gegenüber der Stadt aufrechterhalten.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich, zu Gunsten des Betreibers und auf dessen Kosten jeweils eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die benutzten Teile der Grundstücke eintragen zu lassen. Im Falle der Veräußerung eines mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belasteten Grundstücks bzw. eines Wechsels der Straßenbaulast leistet der Betreiber für eine hierdurch evtl. entstehende Wertminderung des Grundstücks eine einmalige, angemessene Entschädigung.
- (6) Hinsichtlich der zu installierenden Anlagen, sämtlichem erforderlichem Zubehör, Leitungen etc. und Nahwärmeleitungen erkennt die Stadt das Eigentum des Betreibers an und bestätigt hiermit, dass diese über die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus im Eigentum des Betreibers verbleiben.
Sämtliche bestehenden als auch künftig errichteten Versorgungsanlagen sind bzw. werden gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Vertrages mit den Grundstücken/Gebäuden der Stadt verbunden und sind kein wesentlicher Bestandteil der Grundstücke. Der Betreiber ist berechtigt, alle ihm gehörenden Anlagen sowie Zubehör, Leitungen etc. mit Eigentumsmarken zu versehen.

§ 3 Baumaßnahmen

- (1) Alle Baumaßnahmen sind zuvor mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt erhält zuvor Pläne und Zeichnungen mit Spezifikationen der geplanten Baumaßnahmen. Der Betreiber stellt auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne zur Verfügung.
- (2) Der Betreiber hat sich vor Durchführung von Baumaßnahmen mit den Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich zu vergewissern, dass der Vertragsgegenstand frei von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen ist bzw. ob eine Überbauung von Leitungen möglich ist.
- (3) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Betreiber trifft im Einvernehmen mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

Für den Fall, dass es bei Baumaßnahmen des Betreibers zu Störungen des Verkehrs kommt, ist der Betreiber verpflichtet, diese der Stadt anzuzeigen und zu beseitigen. Auch bei Vornahme der Beseitigung muss der Betreiber dafür Sorge tragen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (4) Der Betreiber hat auf seine Kosten die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen einzuholen und den Betrieb im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.
- (5) Die Stadt bevollmächtigt den Betreiber, in seinem Namen alle im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag dem Betreiber gestatteten Maßnahmen erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, Netzbetreibern und sonstigen Dritten abzugeben. Alle aus der Ausübung dieser Vollmacht sich ergebenden Verpflichtungen der Stadt hat der Betreiber auf eigene Kosten vollständig zu erfüllen. Die Stadt verpflichtet sich, soweit erforderlich, den Betreiber in zumutbarem Umfang zu unterstützen.
- (6) Sollen für die Nahwärmeversorgung öffentliche Straßen und Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht der alleinigen Verfügungsgewalt der Stadt unterstehen, wird die Stadt den Betreiber auf Wunsch nach besten Kräften bei den erforderlichen Verhandlungen unterstützen. Die Stadt wird den Betreiber in gleicher Weise unterstützen, soweit dies für die Benutzung privaten Eigentums erforderlich sein sollte. Die vorgenannte Unterstützung schließt keine Beteiligung der Stadt an einem finanziellen Interessenausgleich ein.
- (7) Die Zuleitung von der Heizzentrale zu den einzelnen Anschlussnehmern ist vornehmlich unter der Straße verlegt. Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Versorgungsanlagen trägt der Betreiber inklusive der Wiederherstellung der Oberfläche der in Anspruch genommenen Grundstücke.
Nach Beendigung der Bauarbeiten an einer Straße findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Stadt nicht auf diese verzichtet.
Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Sätze 2 bis 5 gelten für sonstige Grundstücke entsprechend.
- (8) Der Betreiber verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von vier Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des Betreibers zurückzuführen sind. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Betreibers über die Beendigung der Bauarbeiten. Dies gilt für sonstige Grundstücke entsprechend.
- (9) Der vorgesehene Biomasseheizkessel wird gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz betrieben. Eine jährliche Überprüfung der Anlage vom Bezirksschornsteinfegermeister wird durchgeführt und zur Einsicht der Stadt vorgelegt. Die Stadt ist berechtigt, auf eigene Kosten Kontrollmessungen durchzuführen.

- (10) Die Installationen, Hausanschlussleitungen, Übergabestationen etc. und Verrohrungen werden mit den jeweiligen Anschlussnehmern vertraglich festgehalten. Die Systemgrenzen werden festgehalten und dokumentiert. Das Eigentum des Betreibers auf Privatgrundstücken wird über Dienstbarkeiten gegenüber den Anschlussnehmern gesichert.

§ 4 Gewährleistung sowie Haftung für Altlasten

- (1) Es wird auf den Auszug aus dem Altlastenkataster samt Legende, Anlage 4, Bezug genommen. Teile des Vertragsgegenstands sind als altlastenverdächtige Grundstücke gekennzeichnet. Eine Haftung der Stadt für alle bestehenden Altlasten und Bodenverunreinigungen bleibt unberührt. Insoweit hat die Stadt bereits bestehende Belastungen im Gestattungsgebiet und alle sonstigen bestehenden Altlasten und Bodenverunreinigungen, die bei der Nahwärmerschließung des Gestattungsgebiets und beim Betrieb des Nahwärmenetzes zu Tage treten oder Belastungen im Gestattungsgebiet sowie Altlasten und Bodenverunreinigungen, die künftig von der Stadt verursacht werden, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften unverzüglich auf eigene Kosten zu entsorgen. Insoweit hat die Stadt alle Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, insbesondere Kosten der Beseitigung, Sanierung, Entsorgung und Auffüllung zu tragen.
- (2) Die Stadt hat den Betreiber von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter aufgrund „Belastungen im Gestattungsgebiet“ sowie allen sonstigen Altlasten und Bodenverunreinigungen – gleich aus welchem Rechtsgrund (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/ oder § 9 Abs. 2 USchadG – auf erstes Anfordern freizustellen oder die Kosten dem Betreiber zu erstatten, soweit diese bereits vom Betreiber bezahlt wurden.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Vertragsgegenstandes durch solche Leitungen.

§ 5 Entgelte

- (1) Gebäude im Eigentum der Stadt Donaueschingen innerhalb des Gestattungsgebiets werden durch den Betreiber zu den Bedingungen eines gesondert abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages mit Wärme versorgt.
- (2) Die Versorgungsleitungen sind mit dem Erschließungsträger im koordinierten Leitungsplan abzustimmen.

- (3) Der Betreiber zahlt an die Stadt für die Einräumung der Wegenutzungsrechte ein Entgelt (Gestattungsentgelt) in Höhe von 1,75 v.H. des Umsatzes (exklusive Umsatzsteuer) aus der Abgabe von Nahwärme an Letztverbraucher (Tarifkunden und Sonderkunden) im Gestattungsgebiet.
- Das Gestattungsentgelt wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30.09. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres, fällig. Kommt der Betreiber in Verzug, so sind die marktüblichen Kreditzinsen als Verzugszinsen zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen des Betreibers ist nicht möglich. Der Betreiber hat am 15.04. und 15.08. Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich die Hälfte des Gestattungsentgeltes, das sich für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ergeben hat.
- (4) Die Stadt erhebt für die Nahwärmeleitung und die Wärmelieferungen keine Konzessionsabgabe.
- (5) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses der Stadt eine Änderung, Umliegung, Beseitigung oder Sicherung von Versorgungsanlagen notwendig, so wird der Betreiber derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen (Folgepflicht). Die entstehenden Kosten aus der Folgepflicht sind folgendermaßen von den Vertragsparteien zu tragen: In den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit trägt die Stadt zu 100 % v.H. Zwischen dem fünften und zehnten Jahr tragen die beiden Vertragsparteien die entstehenden Kosten zu je der Hälfte. Ab dem zehnten Jahr trägt der Betreiber die Kosten zu 100 v.H.

§ 6 Haftungsregelung

Soweit nicht an anderer Stelle im Vertrag Abweichendes vereinbart wurde gilt folgendes:

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben.

- (1) Der Betreiber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung der Versorgungsanlagen des Betreibers entstehen.

Der Betreiber hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung von Versorgungsanlagen des Betreibers geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Betreibers anerkennen oder vergleichsweise regeln. Zur Abwehr von Forderungen Dritter wird die Stadt den Betreiber nach besten Kräften unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit dem Betreiber führen.

Der Betreiber trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Haftung der Stadt gegenüber dem Betreiber bei allen Schäden, die durch die Stadt oder durch ihre Beauftragten den Versorgungsanlagen des Betreibers zugefügt werden.
- (3) Die Stadt haftet weder für die Beschaffenheit noch für Eigenschaften der Vertragsgrundstücke, die der gestatteten Nutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

§ 7 Endschaftsregelung

- (1) Endet der Vertrag und wird zwischen der Stadt und dem Betreiber kein neuer Gestattungsvertrag abgeschlossen, so kann die Stadt von dem Betreiber das Eigentum an den ausschließlich der Nahwärmeversorgung im Gestattungsgebiet dienenden Anlagen erwerben. Nach Ablauf dieses Vertrages werden sich die Vertragsparteien mithin darüber verständigen, ob die im Eigentum des Betreibers befindlichen Anlagen nebst Zubehör sowie Leitungen gegen Erstattung des bezogen auf den Beendigungszeitpunkt dann zu ermittelnden Verkehrswertes seitens der Stadt vom Betreiber erworben werden. Als Verkehrswert gilt der kalkulatorische Restwert nach der Netto-Methode, soweit Gesetzeslage oder Rechtsprechung keine andere Wertermittlungsgrundlage verlangen. Für den Fall, dass die Stadt die Anlagen nicht erwerben möchte ist es dem Betreiber gleichwohl gestattet, die Anlagen und Leitungen über die Vertragsbeendigung hinaus auf den Grundstücken und Straßen der Stadt kostenlos zu belassen. Eine Entfernung und/ oder Rückbau ist mithin nicht vorzunehmen.
- (2) Sofern jedoch die Anlagen und Leitungen aufgrund von Baumaßnahmen, Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nach Vertragsbeendigung zwingend entfernt werden müssen, kann der Betreiber auf Aufforderung der Stadt entweder die Anlagen und Leitungen selbst entfernen oder die Mehrkosten, die durch das Entfernen entstehen, der Stadt auf Nachweis erstatten.
- (3) Der Betreiber ist in den Fällen des Absatzes 2 auch verpflichtet, das Grundstück und seine Oberfläche in den ursprünglichen oder ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Wiederherstellung der Straßenoberfläche) zu versetzen oder der Stadt die Kosten hierfür zu erstatten.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, der Stadt 18 Monate vor Auslaufen des Vertrages diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Nahwärmeleitungen und Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Der vorliegende hat eine Laufzeit bis zum 30.03.2050.
- (3) Der Vertrag verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass im Falle eines Verkaufs und Übereignung von öffentlichen Grundstücken, auf die sich die Gestattung bezieht, ein Käufer/Rechtsnachfolger sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt. § 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Können sich die Vertragspartner über die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages nicht einigen, entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Der Schiedsrichter wird von der örtlichen Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- (4) Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der unterlegene Vertragspartner.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültig gewordene Bestimmung wird durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, gültige Regelung ersetzt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gestattungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Donaueschingen, den tt. Monat 2022

Betreiber	Gestattungsgeber
Energiedienst AG	Stadt Donaueschingen
Edmund Martin	Erik Pauly
Stefan Schlachter	Oberbürgermeister

Anlagen:

1. AVBFernwärmeV
2. Technische Anschlussbedingungen
3. Lageplan des Gestattungsgebiets
4. Auszug Altlastenkataster samt Legen

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Hinweis: Änderung durch Art. 2 V v. 28.9.2021 I 4591 (Nr. 70) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September

1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzulegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.*
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl.*

I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Technische Anschlussbedingungen (TAB)
des Betreibers Energiedienst AG
für den Anschluss an das Wärmenetz

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Anschlussleistung	2
3. Hausanschluss	3
4. Übergabestation.....	3
5. Hausanschlussraum.....	4
6. Inbetriebnahme.....	5
7. Hydraulische Einregulierung.....	5
8. Umbau bestehender Anlagen	5
9. Wärmeträger	5
10. Anforderungen an Trinkwassererwärmung	5
Anlage 1 Datenblatt zur TAB	7
Anlage 2 zur TAB Anschlussschema	8
Anlage 3 Anmeldung einer Nahwärmanlage.....	10
Anlage 4 Fertigmeldung und Antrag auf Abnahme des Nahwärmeanschlusses	12

Abkürzungen

EDAG	Energiedienst AG
HAR	Hausanschlussraum
KMR	Kunststoffmantelrohr
TAB	technische Anschlussbedingungen
WMZ	Wärmemengenzähler

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, welche an das Nahwärmenetz der Energiedienst AG (EDAG) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt der Betreiber in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Betreiber. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils gültige Fassung der TAB zu beachten. Eine ausreichende Wärmerversorgung kann nur gewährleistet werden, wenn die wärmetechnischen Kundenanlagen auf der Grundlage der TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlagen entsprechend zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

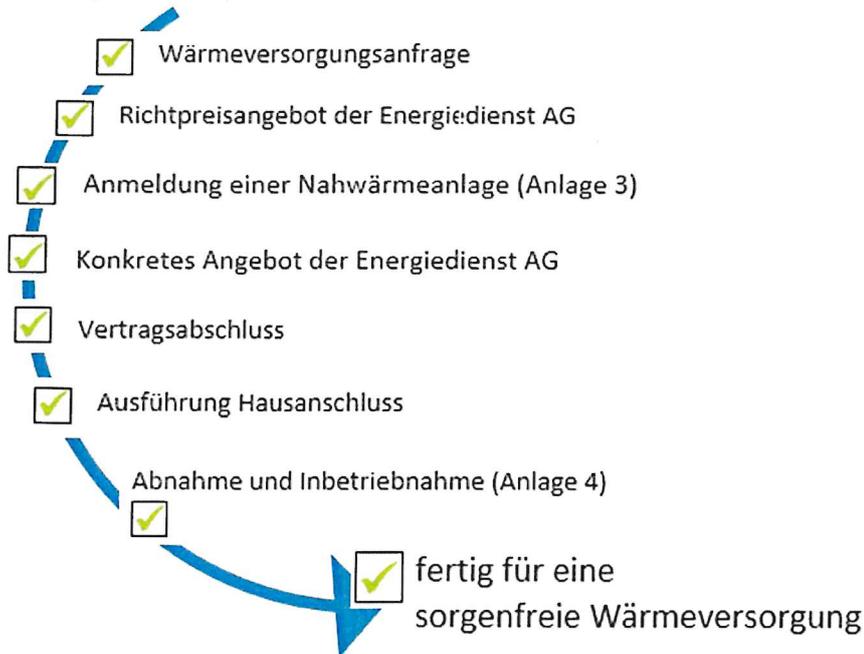
- 1.3 Die an das Nahwärmenetz angeschlossene kundeneigene Anlage muss den rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglich festgelegten Bedingungen entsprechen. Der Bau darf nur von einem qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt werden, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist.
- 1.4 Der Kunde veranlasst den qualifizierten Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese inhaltlich voll zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage. Die beauftragte Firma hat sich vor der Arbeitsaufnahme mit der Fachstelle der EDAG abzusprechen.
- 1.5 Für die Ausführung der Kundenanlage ist das beigefügte Hydraulikschema einzuhalten.
- 1.6 Ohne Abnahme und Freigabe durch EDAG darf die Anlage nicht in den Regelbetrieb genommen werden.

2. Anschlussleistung

- 2.1 Die für das Gebäude benötigte Heizleistung wird vom Kunden oder dessen Beauftragten berechnet und EDAG vorgegeben.
- 2.2 Die Heizleistung für die Heizung und die Trinkwassererwärmung sowie anderer Verbraucher ist gesondert auszuweisen.
- 2.3 Die maximale Wärmeleistung steht bis zu einer Außentemperatur von -12°C zur Verfügung.
- 2.4 Am Volumenstromregler und/ oder der Regelung wird die vertraglich vereinbarte Leistung eingestellt und begrenzt.
- 2.5 Ab einer Mindestleistung von 15 kW wird die Anschlussleistung in 5 kW Schritten an der Übergabestation eingestellt. Über 80 kW erfolgt die Abstufung in Höhe von 10 kW Schritten. Veränderungen des Leistungsbedarfs sind rechtzeitig der EDAG mitzuteilen.
- 2.6 Veränderungen bei der Nutzung oder einer Erweiterung des Gebäudes, die eine Änderung der Anschlussleistung nach sich ziehen, sind der EDAG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

3. Hausanschluss

Ihr Weg zum Nahwärmehausanschluss:



- 3.1 Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist vom Kunden zu beantragen (siehe in den Anlagen dieser TAB – Anlage 3)
- 3.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist rechtzeitig bei EDAG zu beantragen.
- 3.3 Die Hausanschlussleitung im Erdreich wird als KMR-Rohr in höchster Dämmstufe von EDAG verlegt und endet nach der Hauseinführung mit einer Absperrarmatur. Die Leitungsführung erfolgt auf geradem Wege.
- 3.4 Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut und nicht mit tief wurzelnden Pflanzen bepflanzt werden.
- 3.5 Die Hausanschlussleitung im Gebäude wird im Auftrag des Kunden installiert. Für die Leitungsverlegung im Gebäude bis zur Übergabestation ist C-Stahl oder geschweißter Stahl zulässig.

4. Übergabestation

- 4.1 Die Lieferung und Montage der Übergabestation sowie deren sekundärseitige Anbindung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch den Kunden oder die EDAG.
- 4.2 Das Fabrikat und der Typ der Übergabestation sowie des Reglers werden durch die EDAG vorgegeben und sind in Anlage 1 festgelegt.
- 4.3 Es ist vorgeschrieben, die Hausstation als indirekten Anschluss auszuführen. Ein indirekter Anschluss liegt vor, wenn das Heizwasser der Hausanlage durch einen Wärmetauscher vom Nahwärmenetz getrennt ist.
- 4.4 Die Übergabestation ist mit einem Wärmemengenzähler ausgerüstet. Dieser wird von der EDAG spezifiziert und zur Montage in der Übergabestation beigestellt. Er verbleibt im Eigentum der EDAG und wird von ihr gewartet.
- 4.5 Übergabestation und Hausanlage können baulich getrennt oder in einer Einheit, als Kompaktstation, angeordnet sein. Ferner können mehrere Komponenten in Baugruppen zusammengefasst werden.

- 4.6 Die elektrischen Einrichtungen in der Übergabestation (Pumpen, Regel- und Steuereinrichtung, Wärmezähler usw.) sind vom Kunden unentgeltlich mit elektrischer Energie zu versorgen.
- 4.7 Die Eigentums- und die Dienstleistungsgrenze und die Grenze der Energielieferung sind in der Anlage 2 zur TAB beschrieben.
- 4.8 Mess- und regeltechnische Anlagenteile der Hausübergabestation auf der Primärseite sind mit Plombenverschlüssen versehen oder durch Zugangscodes elektronisch gesichert. Die Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der EDAG geöffnet werden. Die durch Zugangscodes elektronisch gesicherten Bereiche der Steuerung dürfen durch den Kunden oder Dritte nicht verändert werden.
- 4.9 Die Regelung der Übergabestation (Primärventil, Heizkreise der Kunden, Warmwasserbereitung) erfolgt durch eine elektronische Reglereinheit. Über den Regler baut die EDAG ein integriertes System mit Zugriffs-, Parametrier- und Überwachungsfunktion durch das übergeordnete Regelsystem auf.
- 4.10 Sofern keine Kommunikationsleitung mit der Nahwärmeleitung verlegt ist, kann von der EDAG eine Antenne an der Außenwand des Gebäudes zum Aufbau eines Funknetzes angebracht werden.
- 4.11 Die Wärmeübergabestation wird über einen Außentemperaturfühler geregelt. Dieser Temperaturfühler wird vom Installateur außen an der Nordseite des Gebäudes installiert. Vom Kunden ist für die elektrische Verkabelung des Fühlers ein Leerrohr bis zur Wärmeübergabestation zu verlegen.

5. Hausanschlussraum

- 5.1 Der Hausanschlussraum (HAR) beinhaltet die Übergabestation. Die Lage und die Ausführung des HAR sind grundsätzlich mit der EDAG abzustimmen.
- 5.2 Der HAR muss insbesondere folgenden Vorgaben entsprechen:
- Der HAR und die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter der EDAG zugänglich sein.
 - Der HAR muss abschließbar sein.
 - Der HAR darf nicht als Abstellraum zweckentfremdet werden.
 - Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Die Raumtemperatur sollte 30°C nicht überschreiten.
 - Für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine ausreichende Beleuchtung, eine Schutzkontaktsteckdose und eine Kaltwasserzapfstelle vorhanden sein.
 - Es muss eine ausreichende Entwässerungsmöglichkeit inklusive Bodenablauf für die Sicherheitsventile und zum Entleeren der Anlage vorhanden sein.
 - Vor der Übergabestation ist eine Tiefe von mindestens 1 m als Arbeitsbereich freizuhalten.
 - Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen.
 - Ein elektrischer Anschluss für die Übergabestation; bei Einfamilienhäuser mit einem Anschlusswert von 230 V/16 A; bei Mehrfamilienhäusern entsprechend den Herstellerangaben.

6. Inbetriebnahme

- 6.1 Die Inbetriebnahme erfolgt gemeinsam mit der EDAG. Dabei erfolgt die Abnahme der Installation und die Daten des WMZ werden erhoben. Die Inbetriebnahme ist 14 Tage zuvor anzumelden.
- 6.2 Der Kunde hat den Nachweis der Wasserqualität im sekundären Heizkreis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.3 Bei einer erfolglosen Abnahme wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Hydraulische Einregulierung

- 7.1 Um eine korrekte Funktion der Anlage entsprechend der Auslegung zu gewährleisten und insbesondere die maximal zulässige Rücklauftemperatur einzuhalten, sind die Verbraucherkreise und die Heizflächen sorgfältig hydraulisch abzugleichen.
- 7.2 Entsprechende Nachweise sind vom Kunden nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

8. Wärmeverteilung / Verteilung der Nutzenergie in der Kundenanlage

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die gebäudeseitige Verteilung jenseits der Übergabestation (Kundenanlage) in einem Zustand zu halten, die einen störungsfreien Betrieb der Anlage und Wärmelieferung gewährleistet. Insbesondere hat er für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen Verteilungsanlage jenseits der Übergabestation Sorge zu tragen. Der Kunde hat jegliche Handlungen, die einen störungsfreien Betrieb der Anlage und Wärmelieferung beeinträchtigen zu unterlassen. Bei baulichen Änderungen wird insbesondere die Hydraulik der Wärmeverteilung vom Kunden auf die neuen Bedingungen angepasst.

9. Umbau bestehender Anlagen

- 9.1 Im Interesse des Kunden ist die Ausführung der geplanten Kundenanlage auch bei einem Umbau oder einer Sanierung vor Beginn der Installationsarbeiten mit EDAG abzustimmen.

10. Wärmeträger

- 10.1 Als Wärmeträger im Nahwärmenetz dient aufbereitetes Wasser, dessen Qualität den Anforderungen der Richtlinie VDI 2035 entspricht.
- 10.2 Dieses ist im Eigentum von EDAG und darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden.
- 10.3 Vor einer Wasserentnahme zum Füllen des Hausanschlusses ist die EDAG über den genauen Zeitpunkt zu informieren.

11. Anforderungen an Trinkwassererwärmung

- 11.1 Um die geforderten Systemtemperaturen einzuhalten empfiehlt die EDAG:
 - für Einfamilienhäuser einen Trinkwarmwasserspeicher
 - für Mehrfamilienhäuser eine Frischwasserstation in Verbindung mit einem Pufferspeicher
- 11.2 Trinkwarmwasserspeicher: Im Speicherladekreis ist ein Feinregulierventil zur Volumenstrombegrenzung einzubauen. Es werden 2 Temperaturfühler (oben und ganz

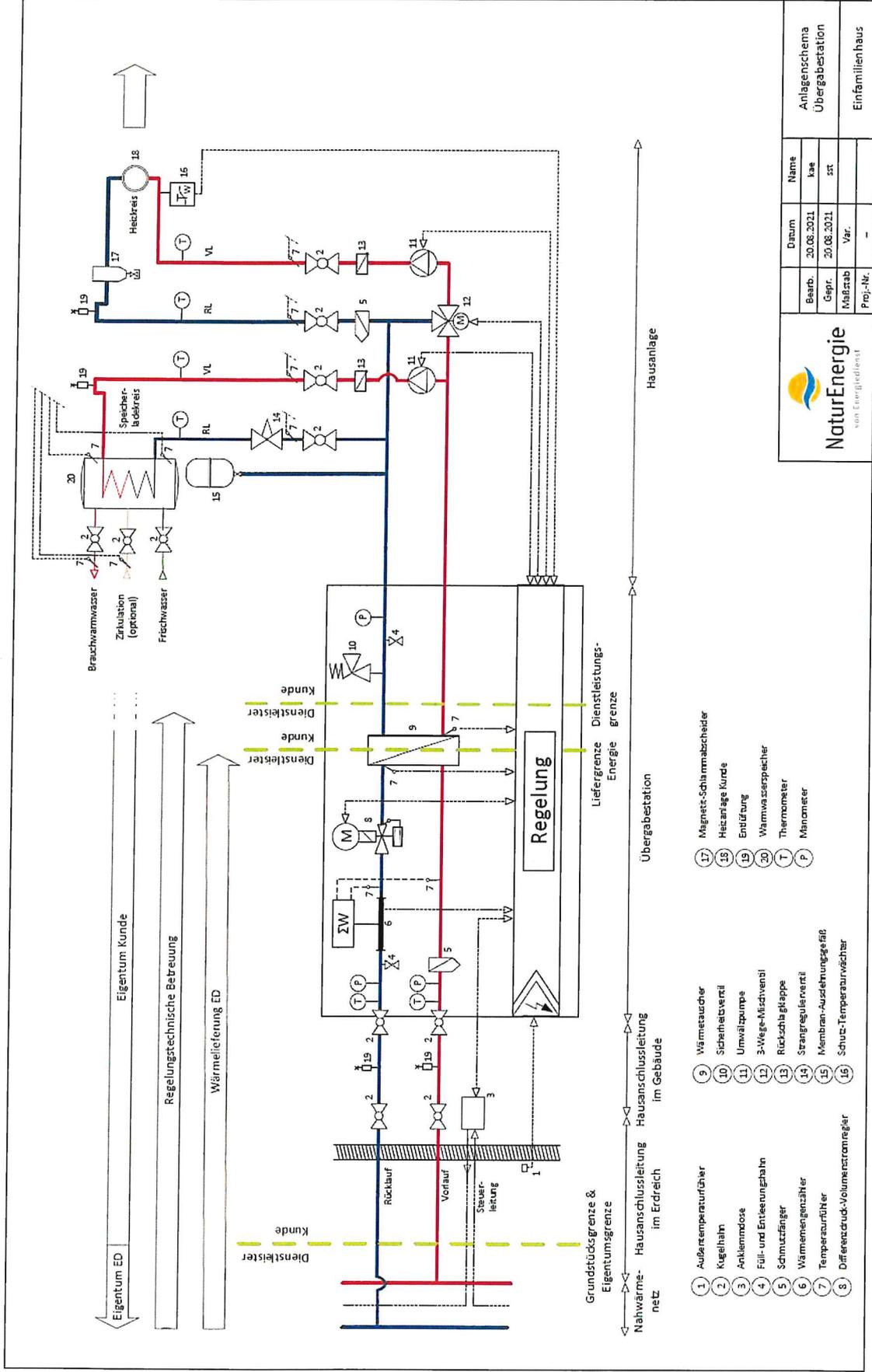
unten) benötigt. Die innenliegende Heizschlange ist bis nach unten zum Kaltwasserzulauf gezogen.

11.3 Frischwasserstation mit Pufferspeicher: Die Beladung des Pufferspeichers erfolgt über ein Pufferspeicherlademanagement. Hierfür wird im Speicherladekreis je nach eingesetztem Regler ein stetiges Regelventil benötigt oder eine drehzahlgeregelte Pumpe.

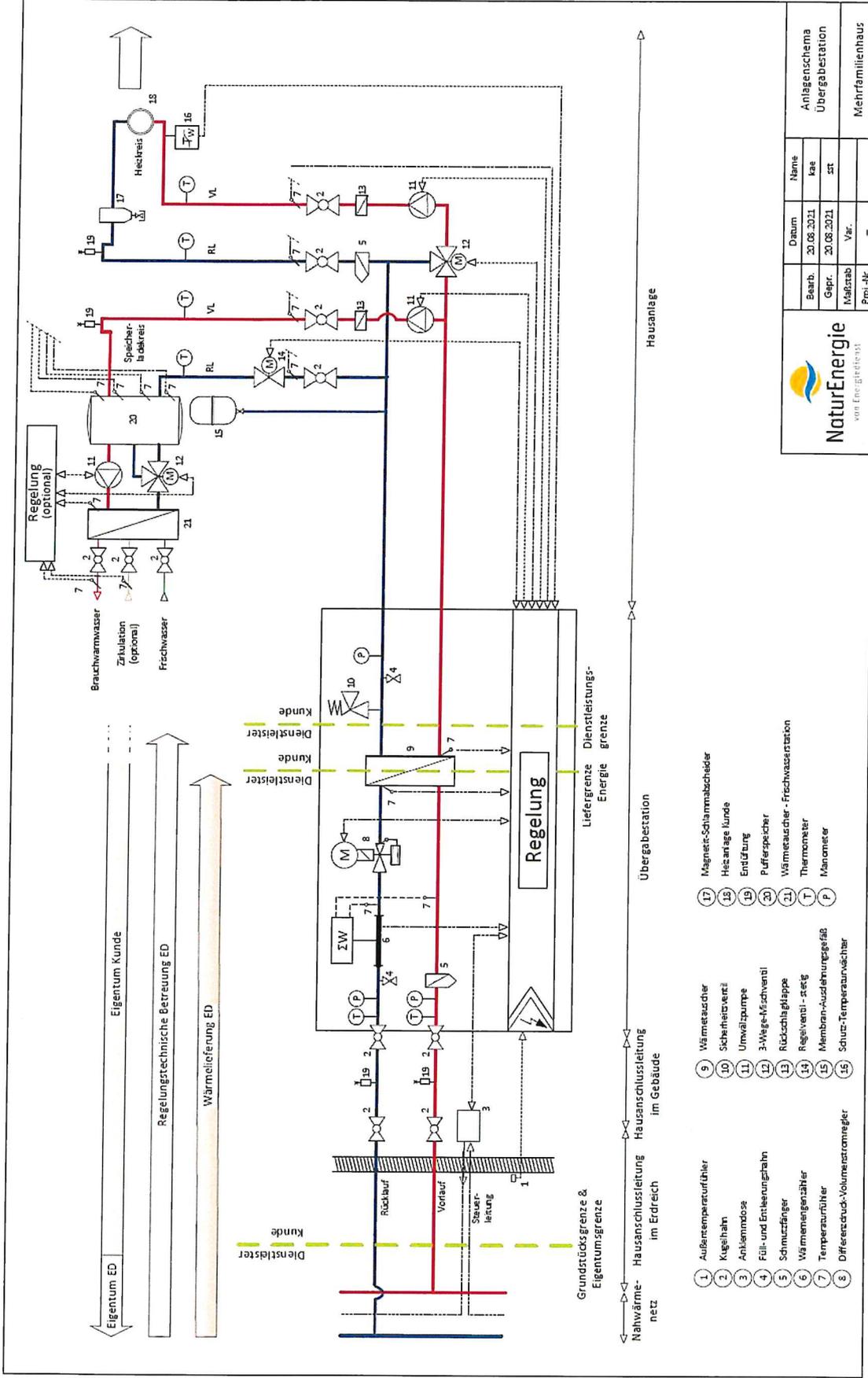
11.4 Folgende Empfehlung gilt für Trinkwassererwärmung:

- max. zulässige Wasserhärte 8°dH / Leitfähigkeit <150µS
- pH-Wert 8,2-9 / Chlorid <50mg/l / Sulfat <100mg/l
- bei Bedarf ist die Anlage zu spülen und zu reinigen
- Der Einsatz eines Brauchwassermischers als Verbrühungsschutz wird empfohlen.

Anlage 2 zur TAB Anschlusschema - Einfamilienhaus



Anlage 2 zur TAB Anschlusschema - Mehrfamilienhaus



 NaturEnergie von EnergieGut		Proj.-Nr.	—
		Ver.	—
Maßstab	20.08.2021	Name	—
Gepr.	20.08.2021	Kae	—
Bearb.	20.08.2021	srt	—
Anlagenschema Übergabestation		Mehrfamilienhaus	

Anlage 3 Anmeldung einer Nahwärmanlage

Anschlussobjekt:

_____ (PLZ Ort mit Straße Hausnummer bzw. Flurstücknummer)

Herstellung eines Anschlusses Änderung Stilllegung

Kunde / Anschlussnehmer:

_____ (Name, Vorname)

Adresse:

_____ (PLZ Ort Straße Hausnummer)

Kontakt:

_____ (Telefonnummer)

_____ (E-Mail-Adresse)

Grundstückseigentümer:

sofern abweichend

_____ (Name, Vorname)

Adresse:

_____ (PLZ Ort Straße Hausnummer)

Kontakt:

_____ (Telefonnummer)

_____ (E-Mail-Adresse)

Rechnungsempfänger

Anschlussnehmer Grundstückseigentümer

Heizungsinstallateur:

_____ (Firma)

Adresse:

_____ (PLZ Ort Straße Hausnummer)

Ansprechpartner:

_____ (Name)

Kontakt:

_____ (Telefonnummer)

_____ (Email-Adresse)

Technische Daten

Neubau Bestandsgebäude

Wohngebäude Gewerbegebäude Anzahl WE _____

Anschlusswerte:

Heizungsanlage _____ kW

Trinkwassererwärmungsanlage _____ kW

Lüftung _____ kW

Summe der Anschlusswerte _____ kW

benötigte Nahwärmeleistung _____ kW

Die Nahwärmanlage muss gemäß den gültigen Bestimmungen der AVBFernwärmeV, den Technischen Anschlussbedingungen Nahwärme (TAB-NW) der EDAG und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Bitte fügen Sie dieser Anmeldung die folgenden Unterlagen bei:

- Lageplan M 1:500
- Grundriss des Kellergeschosses mit gewünschter Leitungseinführung und geplanter Lage des Hausanschlussraums

Kunde / Anschlussnehmer

Gebäudeeigentümer
(sofern abweichend)

Heizungsinstallateur

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 4 Fertigmeldung und Antrag auf Abnahme des Nahwärmeanschlusses

Anschlussobjekt: _____
(PLZ Ort mit Straße Hausnummer bzw. Flurstücknummer)

Kunde / Vertragspartner: _____
(Name, Vorname)

Adresse: _____
(PLZ Ort Straße Hausnummer)

Kontakt: _____
(Telefonnummer) (E-Mail-Adresse)

Heizungsinstallateur: _____
(Firma)

Ansprechpartner: _____
(Name)

Kontakt: _____
(Telefonnummer) (Email-Adresse)

Bitte beachten:

Die Inbetriebsetzung ist mindestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme bei der EDAG anzuzeigen.
Email: waerme@naturenergie.de / Telefon: 07623 92-1162

Gewünschter Termin zur Inbetriebnahme: _____
(Datum) (Uhrzeit)

Es wird versichert, dass der Hausanschluss und die Übergabestation gemäß der TAB errichtet wurden. Ggf. wurden Änderungen mit EDAG abgestimmt. Die Anlage ist parametrisiert und betriebsbereit.

(Datum, Stempel und Unterschrift des Fachbetriebs)

Protokoll über die Inbetriebsetzung

Die Anlage ist mängelfrei

Festgestellte Mängel bei der Abnahme:

Abnahme abgelehnt am: _____
(Datum)

Die Mängel werden durch die Fachfirma behoben bis _____ und EDAG informiert.
(Datum)

Abnahme ist erfolgt am: _____
(Datum)

Eingebauter WMZ _____ Zählernr. _____ Zählerstand _____
(Hersteller, Typ und Jahr)

Einstellungen Regler _____

Fachfirma

(Name)

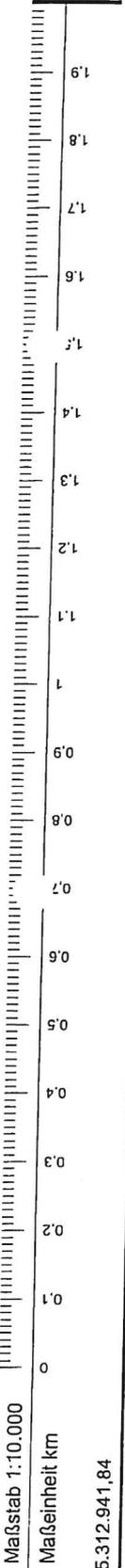
(Datum, Unterschrift)

Energiedienst AG

(Name)

(Datum, Unterschrift)

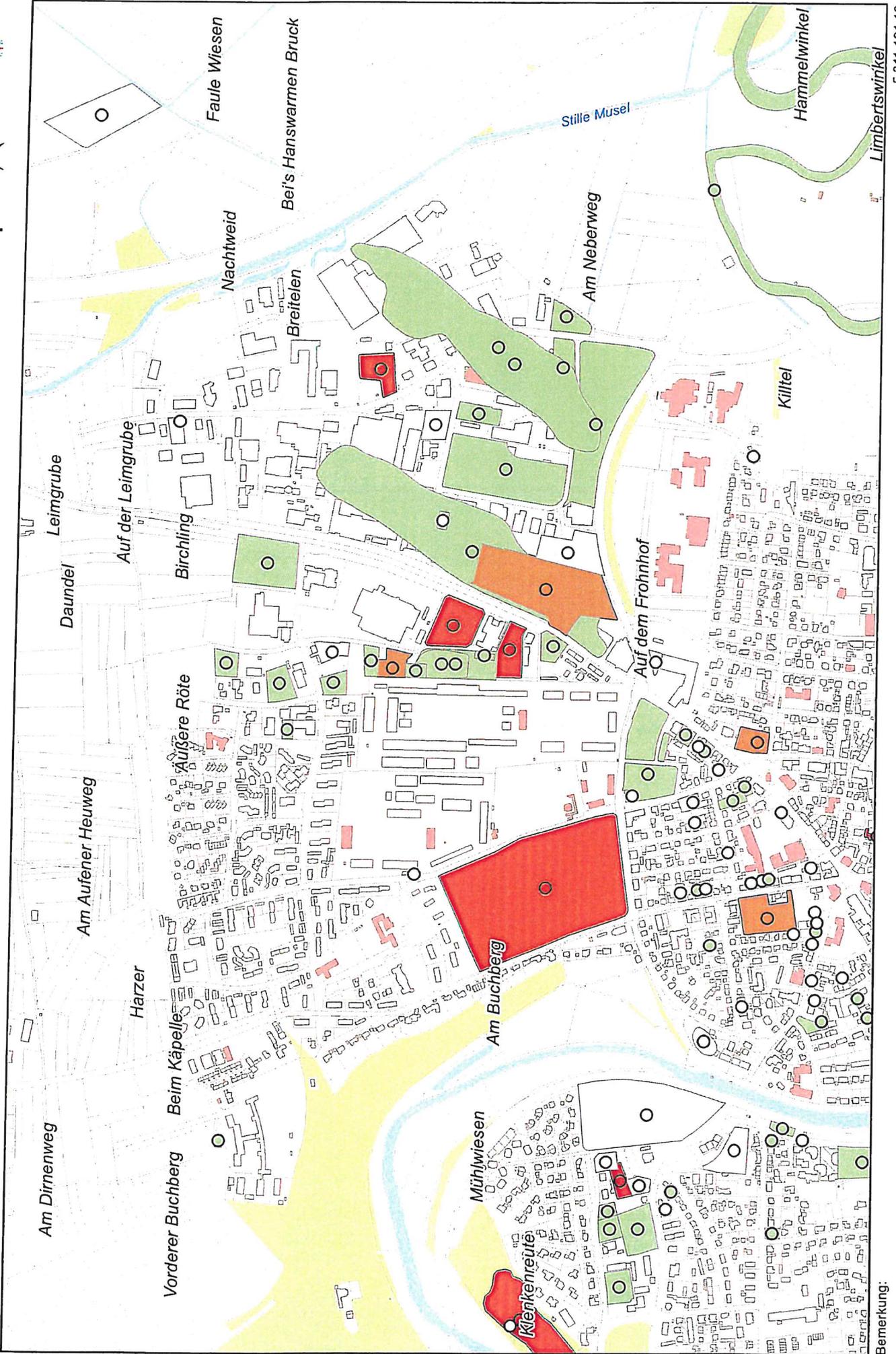




Maßstab 1:10.000

Maßeinheit km

5.312.941,84



461.397.63

Bemerkung:

- ▶ Bodenkarten
 - ▶ WABOA - Teil Boden
- ▶ Bodenbelastungen und Altlasten
 - ▶ Altlastenkataster
 - ▶ Gesamtfälle (BAK, Punkte)
 - altlastverdächtige Fläche / Altlast
 - Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung
 - B-Fall
 - A-Fall
 - Vorklassifizierter Fall
 - ▶ Gesamtfälle (BAK, Flächen)
 - altlastverdächtige Fläche / Altlast
 - Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderung
 - B-Fall
 - A-Fall
 - Vorklassifizierter Fall
 - ▶ Katasterunabhängig
- ▶ Bodenobjekte
- ▶ Rohstoffe und Bergbau
- ▶ Geobasisdaten

Liste der A-Fälle

Bei den in dieser Kategorie geführten Flächen konnten im Zuge der Informationsermittlung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast ermittelt werden, so dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand kein Verdacht einer Umweltgefährdung vorliegt. Hinweise bzw. Anhaltspunkte für eine entsorgungsrelevante Belastung im Untergrund liegen nicht vor.

Wichtiger Hinweis: Diese Einstufung bedeutet keine Unbedenklichkeitseinstufung und entbindet keinesfalls von der bei Bau- und anderen Maßnahmen erforderlichen Sorgfaltspflicht, da trotz dieser Einstufung Bodenbelastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Die Auflistung dieser Flächen dient einzig und allein der Dokumentation, dass bei diesen Flächen bereits einmal der Verdacht des Vorliegens einer Altlast geprüft wurde.

Unterlagen und Karten

Jede Fläche, die in einer der drei genannten Kategorien geführt wird, wird in der Kartenübersicht in einem Übersichtslageplan auf der Basis der topographischen Karte TK 25 im Maßstab 1:25.000 und in der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) dargestellt. Sie können die Karte in jedem beliebigen Maßstab darstellen.

In den Unterlagen finden Sie das so genannte Stammdatenblatt, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, Flurkarten im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:2.500, eine Flurkarte 1:5.000 mit hinterlegtem Luftbild (Stand Sommer 2003/2004) und weitere Unterlagen, die im Zuge der Erfassung als beurteilungsrelevant angesehen wurden. Diese Unterlagen können personenbezogene Daten enthalten. Personenbezogene Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (§3 LUIG in Verbindung mit §9 UIG bzw. dem Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes... vom 22.12.2004).

Zum besseren Verständnis der Erhebungsergebnisse erfolgen nachfolgend noch einige Erläuterungen:

B- Fälle

Bei den B-Fällen bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast. Bei aktueller Nutzungssituation ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt unwahrscheinlich (keine Exposition). Weitere Untersuchungen sind daher unverhältnismäßig. Mit einer Änderung der Exposition möglicher Schadstoffe, z.B. durch Entsiegelung der Fläche, besteht die Erfordernis einer orientierenden Untersuchung. Diese B-Fälle werden im Altlastenkataster geführt.

Fälle, bei denen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen, jedoch Anhaltspunkte existieren, dass entsorgungsrelevante Bodenveränderungen vorliegen, d.h. Bodenbelastungen, die nicht umweltgefährdend sind, aber bei Eingriffen in den Untergrund Mehrkosten für eine Entsorgung verursachen können, werden ebenfalls erfasst. Sie werden als „B-Entsorgungsrelevanz“ im Bodenschutzkataster geführt.

OU- Fälle

Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast und ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt möglich (Exposition), so wird dieser Fall als OU-Fall im Altlastenkataster geführt. Nach einer Prioritätenliste werden diese Fälle zukünftig im Zuge einer Amtsermittlung „orientierend untersucht“ (= OU).

Die DVD enthält zusätzlich den Abschlussbericht zur bearbeiteten Gemeinde, in dem neben Erfassungssystematik und Begriffserläuterungen auch statistisch ausgewertete Ergebnisse zusammengefasst wurden.